

Durch einige Tegernseer Kleriker, die ihn während seiner Reise nach Würzburg (Ende 1127) aufsuchten, in der Richtigkeit seiner Anordnung bestärkt, begab er sich Anfang 1128 persönlich nach Tegernsee, nachdem er Abt Konrad kurz vorher seinen Besuch angekündigt hatte (Nr. 237). Er zerstörte nun selbst den Ketzeraltar und wird jetzt, wenn es nicht schon früher geschehen war, das angedrohte Interdikt ausgesprochen haben.

Mit der Zerstörung des Altars, wie auch schon mit dem Versuch, eine Stellungnahme des Freisinger Klerus gegen Heinrich zu erzwingen, hatte der Metropolit aber sowohl die Grenzen seiner Machtbefugnisse überschritten (die Altarzerstörung war ein Eingriff in interne Diözesangelegenheiten) als sich auch anfechtbarer, unkanonischer Mittel bedient (Aufwiegelung der Freisinger Kleriker gegen den Bischof). Wie schon vorher die Freisinger Kleriker, so beschwerte sich jetzt auch Abt Konrad bei Honorius II. Die Reaktion des Papstes äußerte sich nicht, wie man erwarten sollte, in einer Vorladung beider Parteien, um eine gerichtliche Entscheidung zu fällen, sondern Honorius begnügte sich mit schriftlichen Anordnungen an Erzbischof Konrad (Nr. 109). Wenn der Papst im Jahre 1126 wahrscheinlich beabsichtigt hatte, den Streit zu Heinrichs Ungunsten zu entscheiden, so sah er sich jetzt durch die eigenmächtigen Maßnahmen Konrads in eine schwierige Situation versetzt, denn beide Parteien, der Metropolit einerseits und Freising bzw. Tegernsee andererseits, hatten berechtigte Beschwerden erhoben. So umging er jetzt eine persönliche Entscheidung und stellte dem Erzbischof anheim, etwas gegen Heinrich zu unternehmen. Er ermahnte ihn aber, in Zukunft kanonische Mittel anzuwenden, wenn er Heinrich entfernen wolle, denn der Gnadenerlaß Calixt' II. müsse unbedingt beachtet werden. Zugleich mißbilligte er den Tegernseer Vorgang und befahl dem Metropoliten, sich jedes eigenmächtigen Eingriffes in Angelegenheiten zu enthalten, die zu den Amtsbefugnissen des Diözesanbischofs gehörten.

Damit hatte sich Honorius praktisch die Freisinger und Tegernseer Standpunkte zu eigen gemacht und eine gerichtliche Entscheidung gegen Bischof Heinrich vermieden. Da der Papst ausdrücklich den Bischof Heinrich gewährten Gnadenerlaß Calixt' II. für rechtskräftig erklärte, auf dessen Nichtanerkennung durch den Erzbischof die Exkommunikation Heinrichs und der Freisinger Kleriker und auch die Altarzerstörung in Tegernsee bzw. die Verhängung des Interdiktes über das Kloster beruhten, mußte der Metropolit notwendigerweise zur Aufhebung der Exkommunikation und des Interdiktes schreiten. Indem er jetzt die Aussichtslosigkeit seines Kampfes gegen Heinrich erkannt haben wird, ent-